

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 25.11.2021

Für unsere Einrichtung gültig ist, neben dem zum 24.11.2021 geänderten Infektionsschutzgesetz (IfSG), die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 28.10.2021 und die CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 17.11.2021 sowie die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 09. Mai 2021.

Es gilt für unsere Einrichtung somit aktuell folgende

Besuchsregelung

Für Wohnbereich 4, der aufgrund eines Ausbruchsgeschehens, seit dem 18.11.2021 Quarantänebereich ist, gilt bis auf weiteres für Besucher*innen ein absolutes Betretungsverbot!

Auch die Bewohner*innen dürfen den Wohnbereich nicht verlassen!

1. Besuche auf den Wohnbereichen 1, 2 und 3 sind, unter Beachtung des Abstandsgebots und der Test- und Maskenpflicht, nicht mehr beschränkt und auch in Gemeinschaftsräumen möglich. Die zugelassene Personenzahl richtet sich nach der jeweiligen Inzidenzstufe (siehe Kasten unten).

2. Besuchszeiten

täglich von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Individuelle Beschränkungen bei Besuchen können sich aus der CoronaVO („Hauptverordnung“) ergeben.

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 25.11.2021

Die CoronaVO unterscheidet drei Stufen:

Stufen	7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz/ Auslastung Intensivbetten	Private Zusammenkünfte sind abgestuft nach den Stufen zulässig (§ 9 Abs. 1 CoronaVO):
Basisstufe	<1,5 / <250	ohne Beschränkung
Warnstufe	>1,5 / 250	nur mit Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen
Alarmstufe	>3,0 / 390	nur mit Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person.
Alarmstufe II	>6,0 / 450	nur mit Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person.

Immunisierte (= vollständig genesene oder geimpfte) Personen sowie Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfeempfehlung der ständigen Impfkommision besteht, bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl und des Haushalts unberücksichtigt.

Für Besuche in Pflegeheimen bedeutet dies, dass geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher in keiner der drei Stufen Besuchsbeschränkungen unterliegen.

*In der **Warnstufe** (präziser: ab dem Tag nach Bekanntgabe der Warnstufe) sind zeitgleiche Besuche bei Bewohnerinnen oder Bewohnern von höchstens fünf nicht immunisierten Personen zulässig.*

*In der **Alarmstufe und Alarmstufe II** (präziser: ab dem Tag nach Bekanntgabe der Alarmstufen) sind Besuche nur durch eine nicht immunisierte Person zulässig.*

***Nachweis für immunisierte, d.h. vollständig geimpfte oder genesene Besucher*innen: Vorlage der Impfbescheinigung (ab 2 Wochen nach Zweitimpfung) bzw. Vorlage eines positiven PCR-Testergebnisses, das min. 14 Tage, jedoch max. 6 Monate alt sein muss.**

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 25.11.2021

3. Besucher*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Es steht ein Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung.
4. **Verpflichtende Registrierung** entweder über die **Luca-App** oder auf dem **Registrierbogen** im Eingangsbereich.
Wir haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, die folgenden Daten bei der Besucherin oder dem Besucher zu erheben und zu speichern:
 - a) Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers,
 - b) Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,
 - c) besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner und
 - d) Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse
 - e) Anschrift der Besucherin oder des Besuchers.

Die Daten sind von uns für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Bei Nutzern der Luca-App werden die Daten automatisch verschlüsselt gespeichert.

5. **Temperaturkontrolle durch das Sicherheitspersonal.**
6. **FFP-2-Maskenpflicht im ganzen Gebäude. Diese sind von den Besucher*innen selbst zu beschaffen und mitzubringen.**
7. **In der Cafeteria gilt die 2-G-Plus Regel.**
Nicht vollständig immunisierte Personen haben somit keinen Zutritt.
Die Cafeteria ist aufgrund der Alarmstufe II bis auf weiteres geschlossen.
8. **Abstandsgebot zu anderen Personen von min. 1,5 Meter.**
Ausnahmen sind im Einzelfall möglich
Für Personen,
 - a) *die ausschließlich in gerader Linie verwandt sind,*
 - b) *Geschwister und deren Nachkommen sind oder*
 - c) *dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren*

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 25.11.2021

- Ehegatten, Lebenspartner*innen oder Partner*innen*
- d) *Und, im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohner*innen bei der Nahrungsaufnahme, einen Besuch abstaten.*

9. Nach § 28b Abs. 2 IfSG ist der Zutritt für alle Besucher*innen unabhängig vom jeweiligen Impf- oder Genesenen Status nur mit vorherigem negativem Antigentest oder PCR-Test möglich. Ein Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr unterliegen nicht der Testpflicht; sie gelten als getestete Personen im Sinne der SchAusnahmV. Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, einen Testnachweis auf Verlangen vorzulegen.

Ohne einen solchen Nachweis ist der Zutritt also nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die konsequent bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht wird!

Sollten Sie kein negatives Testergebnis zum Besuch mitbringen können, besteht die Möglichkeit, sich an folgenden Tagen bei uns in der Einrichtung testen zu lassen:

Testzeiten für Besucher*innen:

Täglich
zwischen 09.30 Uhr und 11.30 Uhr
sowie
zwischen 14.30 Uhr und 16.00 Uhr

Die Durchführung eines Antigenschnelltests bei uns führt jedoch zu **Wartezeiten** vor dem Besuch! Und zwar

- i. **Vor der Testung, je nach Besuchssituation**
- ii. **Bis zum Vorliegen des Testergebnisses**
⇒ noch einmal etwa 15 Minuten.

Bitte beachten Sie, dass wir **keine sogenannten Laien- oder Selbsttests** akzeptieren und keine Testnachweise für externe Zwecke ausstellen!

AUSGANGSREGELUNG

10. Bewohnerinnen und Bewohner werden gebeten das Verlassen sowie die Rückkehr in die Einrichtung auf ihrem Wohnbereich anzuzeigen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.

Eine Abholung von Bewohner*innen nach Hause ist möglich. Aktuell raten wir wieder von Besuchen außerhalb der Einrichtung ab, da im Kontakt mit anderen nicht vollständig geimpften oder genesenen Personen von einem erhöhten Infektionsrisiko für unsere Bewohner*innen auszugehen ist.

INFEKTIONSFALL

11. Ein Besuch von Bewohnerinnen oder Bewohnern, die mit dem Corona Virus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, wäre ggf. nur mit Einverständnis der Einrichtungsleitung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen möglich.

12. Tritt in unserer Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Coronavirus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangsregelungen sowie die Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Kurzfristige Änderungen der Besuchsregelungen sind, aufgrund einer veränderten Infektionslage oder einer Aktualisierung amtlicher Anordnungen, jederzeit möglich.

Martin Hayer
Einrichtungsleitung

Betretungsverbot

⇒ Besuchsregelung siehe Information am Haupteingang und Homepage

Ein Betretungsverbot gilt für alle Personen (auch für Mitarbeiter*innen)

wenn diese

a. in den vergangenen 10-Tagen aus einem Risikogebiet eingereist sind und negative COVID-19-Test(s) nicht nachweisen können,
oder

b. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
oder

c. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
oder

d. eine Quarantäneverpflichtung gegeben ist, auch ohne, dass ein Absonderungsbescheid der Gesundheitsbehörde vorliegt.

Bei Verstößen gegen das Zutrittsverbot gelten die Bußgeldvorschriften der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.